

## **Technische Vorschriften über die Grundstücksentwässerung**

### **1 Grundlagen**

Die Grundstücksentwässerung ist gemäss den nachstehenden Reglementen, Normen und Richtlinien zu erstellen:

- Kanalisationsreglement der Gemeinde Waldstatt vom 30.11.2003
- Schweizer Norm SN 592000, Ausgabe 2002
- Schweizer Norm SN 533190 (sia 190), Ausgabe 2000
- Richtlinie über die gewässerschutzpolizeiliche Bewilligung von Garagen und Abstellflächen für Motorfahrzeuge vom 1.01.2002 der Umweltschutz und Energiedirektion des Kantons Appenzell A.Rh.
- Richtlinien über die Erstellung und den Unterhalt landwirtschaftlicher Düngeranlagen und Rauhfuttersilos vom 6.07.1999 des Kantons Appenzell A.Rh.

Nachstehend sind stichwortartig die wichtigsten Angaben für Projektierung und Ausführung der Anlagen aufgeführt. Damit sind jedoch Architekt und Unternehmer der Verantwortung zur Einhaltung aller Vorschriften nicht entbunden.

### **2 Allgemeine Bestimmungen**

#### **2.1 Entwässerungssystem**

- Grundstückentwässerung im Trennsystem
- Schmutzabwasser: Häusliches Abwasser, Bodenabläufe im Gebäude, Baustellenabwasser
- Meteorabwasser: Dach-, Sicker-, Kühl- und Vorplatzwasser

#### **2.2 Anschlüsse an Sammelleitungen (öffentliche oder private)**

- an Spezialbetonrohre (SBR) mit Einlassstück mit Flansch, gebohrt,
- an Kunststoffrohre und Zementrohre (NBR) mit Abzweiger
- an Kontrollschacht mit in Fliessrichtung gebogener Anschlussrinne, mindestens 5 cm über Sohle der Durchlauf Rinne

#### **2.3 Durchleitungsrecht und private Ableitungen**

- Durchleitungsrechte für private Ableitungen müssen vorgängig vertraglich geregelt werden.
- Anschlüsse an private Ableitungen bedürfen der vorgängigen Regelung (Anschlussrecht, Kosten, Unterhalt).

### 3 Schmutzwasserkanalisation

#### 3.1 Kontrollschächte KS für Meteor- und Schmutzwasserleitungen

Minstdurchmesser:

bis 60 cm Tiefe: Ø 60 cm

bis 150 cm Tiefe: Ø 80 cm mit Konus 60/80

über 150 cm Tiefe: Ø 100 cm mit Konus 60/100

Die Bankette der Durchlaufrinne sind bis auf die Höhe des Rohrscheitels zu ziehen.

#### 3.2 Kanalrohre

- Für Schmutzwasserkanäle dürfen nur Rohre mit VSA-Zulassung verwendet werden (HPE, PVC, PP, Steinzeug usw.).
- Verlegen der Rohre gemäss VSA - Richtlinien resp. Vorschriften des Rohrlieferanten
- Schachtanschlüsse mit Eternit - Schachtfutter
- Alle Kanäle müssen nach sia-Profil U4 einbetoniert werden
- Richtungsänderungen mit Formstück / Bogen max. 45°
- Mindestnennweite von Abwasserleitungen: DN 125 mm

#### 3.3 Heizräume (Ölfeuerung)

- Bodenwasserablauf ist nicht gestattet.
- Ein Anschlussstutzen zur Entleerung der Heizung ist zulässig, dicht verschliessen und 10 cm über OK Schwelle endend.

### 4 Meteorwasserkanalisation

#### 4.1 Ausführung

- Am Ende der Sickerleitung ist ein Schlammsammler mit Schlammsack 60 cm tief anzuordnen und mit Durchmesser analog Ziffer 3.1 .
- Jede Sickerleitung ist separat an den Sammelschacht anzuschliessen.
- Platzwasser darf nicht über die Sickerleitung abgeleitet werden.
- Hofsammler und Einlaufschächte auf dichten Flächen sind mit Tauchbogen auszurüsten.

#### 4.2 Retention

Dach- und Platzwasser ist über eine Retentionsanlage an die Meteorwasserkanalisation anzuschliessen. Das erforderliche Retentionsvolumen ist mit dem Berechnungsformular „Dimensionierung von Retentionsanlagen“ zu bestimmen. Das Formular kann über die Gemeindeverwaltung bezogen werden.

#### 4.3 Baustellenabwasser

Trübes, alkalisches oder sonst belastetes Baustellenabwasser darf nicht in die Meteorwasserkanalisation oder in Gewässer eingeleitet werden. Derartiges Abwasser ist in Absetzbecken zu klären und allenfalls zu neutralisieren und dann in die Schmutzwasserkanalisation einzuleiten. Ausserhalb von Grundwasserschutzzonen und in kleineren Mengen kann es über den bewachsenen Boden versickert werden. Gefasstes Sickerwasser und Reinwasser ist nach Möglichkeit oberflächlich zu versickern oder in die Meteorwasserkanalisation einzuleiten (siehe Ordner „Umweltschutz auf der Baustelle“ der AFU AI und AR.

### 5 Hochwasserschutz

Die öffentlichen Meteorwasserkanalisationen sind für Starkniederschläge mit einer durchschnittlichen Wiederkehrperiode von 5 Jahren dimensioniert. Stärkere Niederschläge können zu Rückstau in der Kanalisation und zu Überflutungen führen. Es ist Sache der Grundeigentümer, dafür zu sorgen, dass rückstauendes Wasser und Oberflächenwasser nicht in die Gebäude eindringen kann und dass das Wasser oberflächlich frei abfliessen kann.

### 6 Abnahme

- Die Kanalisation ist zur Abnahme zu melden an: **Hersche Ingenieure AG, Appenzell, Alfred Koller, Tel. 071 788 06 22 oder 078 708 11 04.**
  - a. Vor dem Eindecken der Leitungsgräben
  - b. nach Fertigstellung der gesamten Abwasseranlage
- Der Ausführungsplan mit den erstellten Leitungen und Schächten ist der Hersche Ingenieure AG, Rinckenbach 12, 9050 Appenzell unaufgefordert zuzustellen.

### 7 Betrieb

- Vor der Inbetriebnahme sind alle Kanäle zu reinigen.
- Der Grundeigentümers hat dafür zu sorgen, dass die privaten Gebäude- und Grundstücksentwässerungsanlagen sachgemäss unterhalten und gereinigt werden. Sie sind in baulich gutem Zustand zu halten.
- Auf entwässerten oder durchlässigen Abstellflächen sind Unterhalts- und Reparaturarbeiten mit Abwasseranfall verboten. Das Autowaschen ist nur auf speziell ausgerüsteten Waschplätzen zulässig.

9050 Appenzell, 18. Juni 2010

**Hersche Ingenieure AG**  
Appenzell - Gais - Oberegg